



14/SN-253/ME 1 von 5

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
DVR: 37 257  
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a  
Telefax 73 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.066/2-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff: GESETZENTWURF  
Z 77 GE 989  
Datum: 15. NOV. 1989  
Verteilt: 17. 11. 89 Jelinek

Betreff:  
Entwurf eines Betriebspensions-  
gesetzes-BPG;  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 8. November 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1

DVR: 37 257

Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a

Telefax 73 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.066/2-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im Hause

DRINGEND!

Betreff: Entwurf eines Betriebs-  
pensionsgesetzes-BPG;  
Stellungnahme

zu Zl. 30.100/87-V/1/89 vom 7.9.1989

Zu dem o.a. Entwurf eines Bundesgesetzes beehrt sich das  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes  
mitzuteilen:

Zu Artikel I

Zu § 2:

Da die Leistungszusagen aufgrund von "Normen kollektiver Rechts-  
gestaltung" nur auf Kollektivverträge (§ 2 ArbVG) oder Betriebs-  
vereinbarungen (§ 29 ArbVG) beruhen können - wie auch in den  
Erläuterungen ausgeführt wird -, wäre dieser Begriff durch die  
tatsächlich in Frage kommenden Formen der kollektiven Rechts-  
gestaltung, nämlich Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung  
mit Bezug auf deren gesetzliche Grundlage zu ersetzen.

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit und schnelleren Erfassung  
der gesetzlichen Querverbindungen wäre es grundsätzlich bei  
allen Gesetzesbegriffen, wie z.B. bei den o.a. Begriffen aus  
dem ArbVG als auch beim Begriff der Pensionskasse wünschens-  
wert, wenn bei der ersten Anführung die gesetzliche Fundstelle  
zitiert würde.

- 2 -

Zu § 3:

Gem. Abs. 3 vorletzter Satz haben die Leistungszusagen nach der Betriebsvereinbarung und dem Vertragsmuster in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu stehen. Eine Konkretisierung des geforderten "ausgewogenen Verhältnisses" wäre vorzunehmen. Aus den Erläuterungen ist lediglich zu entnehmen, daß eine Orientierung an der bestehenden Betriebsvereinbarung zu erfolgen hat und nur das eigentliche Leistungsrecht abweichend geregelt werden kann. Es stellt sich die Frage, wie abweichend die Regelung sein kann, um der Anforderung eines "ausgewogenen Verhältnisses" zu entsprechen.

Zu § 4:

Zur Gewährleistung der mit Abs. 1 beabsichtigten Verfügungsbeschränkung wird nachstehende Formulierung vorgeschlagen: "Jede Verfügung über Anwartschaften durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist rechtsunwirksam."

Zu § 5 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, wie bzw. in welchem Umfang die Betriebsvereinbarung, das Vertragsmuster oder das Statut der Pensionskasse das Wahlrecht des Arbeitnehmers einschränken kann.

Dies gilt auch für § 6 Abs. 3.

Zu § 6 Abs. 2:

Bei Widerruf durch den Arbeitgeber bleiben dem Arbeitnehmer alle aus eigenen Beiträgen und unverfallbaren Beiträgen des Arbeitgebers erworbene Anwartschaften erhalten.

Offen ist, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich der Unverfallbarkeit abgestellt wird. Da gem. § 5 Abs. 1 vorgesehen werden kann, daß Anwartschaften aus Arbeitgeberbeiträgen erst nach 5 Jahren nach Erteilung der Leistungszusage erhalten bleiben, würden bei

- 3 -

Abstellen auf den Widerrufszeitpunkt alle Arbeitgeberbeiträge verlorengelassen, wenn vor Ablauf von 5 Jahren ab Leistungszusage der Widerruf erfolgte. In dieser Hinsicht erscheint auch die Wortwahl "Einstellung" oder "Widerruf" wesentlich. Dem Wort "Widerruf" kommt rückwirkende Bedeutung zu, während Einstellung nur eine ex nunc-Wirkung vermuten läßt. Im Sinne der Sicherung von einmal zugesagten Leistungen sollte tatsächlich nur eine Einstellung zugelassen werden, was nach h.o. Ansicht zur Folge haben müßte, daß Beiträge auch dann unverfallbar wären, wenn beim Widerruf noch keine 5 Jahre ab Leistungszusage vergangen sind. Die Unverfallbarkeit wäre zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles oder der allfälligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen.

Zu § 7 Abs. 2:

Der Klammerausdruck "(Mindestdauer der Leistungszusage)" wäre durch "(Mindestdauer ab Leistungszusage)" zu ersetzen, da die Zusage eine sich über keinen Zeitraum erstreckende Willensäußerung ist.

Zu § 10:

Laut letztem Satz kann eine Wertanpassung unterbleiben, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Wertanpassung nicht erlaubt. Diese undeterminierte Anforderung wäre zu konkretisieren, um dem Art. 18 B-VG Stand halten zu können, zumal auch die Erläuterungen ebenso unklar sind.

Zu § 13 Abs. 2:

Siehe o.a. Bemerkung zu § 4 Abs. 1.

Zu § 20:

Die heikle Frage der unterschiedlichen Behandlung von Arbeitnehmern unter gleichen Voraussetzungen bei Leistungszusagen sollte bestimmter geregelt werden als durch die Formulierung, daß eine Schlechterstellung nicht willkürlich oder aus sachfremden Gründen erfolgen darf.

- 4 -

Zu Artikel II, Z 1 u. 2:

Die getrennte Behandlung von betrieblichen Pensions- und Ruhegeldleistungen, die durch eine Pensionskasse zu erbringen sind, von den übrigen betrieblichen Pensions- und Ruhegeldleistungen ist gerechtfertigt, aber in der gewählten Form mit einer Ausnahme in Z 18 durch Z 18a unglücklich und mißverständlich. Vorgeschlagen wird daher, lediglich die Z 18 zu belassen und diese wie folgt abzuändern:

"18. betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen, das sind

- betrieblichen Pensions- und Ruhegeldleistungen, die durch eine Pensionskasse zu erbringen sind (§ 2 Z 1, §§ 3 bis 6 Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. ...., in der jeweils geltenden Fassung)
- und
- alle übrigen betrieblichen Pensions- und Ruhegeldleistungen;"

Zu Artikel IV

Insoferne die Übergangsbestimmungen in bestehende Rechte eingreifen, sind sie abzulehnen. In diesen Punkten also sollte der Entwurf noch überdacht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. November 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

